

vorübergehendem Aufenthalt, zur Durchreise, zu Geschäfts- oder Vergnügungsreisen begeben, ohne verpflichtet zu sein, sich vorher ein Visum zu beschaffen. Voraussetzung ist, dass sie Inhaber eines gültigen, von den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Passes sind.

2. Portugiesische Staatsangehörige können sich ungehindert in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu vorübergehendem Aufenthalt, zur Durchreise, zu Geschäfts- oder Vergnügungsreisen begeben, ohne verpflichtet zu sein, sich vorher ein Visum zu beschaffen. Voraussetzung ist, dass sie Inhaber eines gültigen, von den zuständigen portugiesischen Behörden ausgestellten Reisepasses sind.

3. Unter vorübergehendem Aufenthalt ist in Portugal ein Zeitraum von höchstens zwei aufeinanderfolgenden Monaten und in der Bundesrepublik Deutschland ein Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Monaten zu verstehen. Diese Fristen können aus gerechtfertigten Gründen und ausschliesslich nach dem Ermessen eines jeden der beiden Staaten verlängert werden.

4. Auf deutsche und portugiesische Staatsangehörige, die sich in das portugiesische Festland und die anliegenden Inseln bzw. das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit der Absicht, sich dort länger als zwei bzw. drei Monate aufzuhalten und einen Beruf oder eine sonstige, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben, begeben wollen, finden Ziffer 1 und 2 keine Anwendung.

5. Die Angehörigen der beiden vertragschliessenden Staaten unterliegen während ihres Aufenthalts im Gebiet des anderen Landes, gleichgültig ob ihr Pass mit einem konsularischen Sichtvermerk versehen ist oder nicht, den dort geltenden allgemeinen und lokalen Vorschriften für Ausländer.

6. Die zuständigen Behörden jeder der beiden Staaten behalten sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht betrachtet werden, die Einreise in ihr bzw. den Aufenthalt in ihrem Gebiet zu verweigern.

7. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Portugiesischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens keine gegenteilige Mitteilung macht.

8. Jeder der beiden vertragschliessenden Staaten behält sich das Recht vor, das vorliegende Abkommen aus Gründen der öffentlichen Ordnung vorübergehend auszusetzen. Die Aufhebung muss der anderen Regierung auf dem diplomatischen Wege sofort mitgeteilt werden.

Wenn die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem vorstehenden Entwurf einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, dass diese Note und die in ähnlicher Fassung gehaltene Antwortnote Ew. Exzellenz als Vertragsurkunden zwischen unseren beiden

Regierungen betrachtet werden und der Vertrag am 15. Februar 1955 in Kraft tritt und in Kraft verbleibt bis zwei Monate nach seiner Kündigung seitens eines der Vertragschliessenden.

Ich beehre mich Ew. Exzellenz mitzuteilen, dass meine Regierung mit obigen Abmachungen einverstanden ist.

Ich benütze die Gelegenheit, Ew. Exzellenz meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Wohleb.

An Seine Exzellenz Herrn Professor Doktor Paulo A. V. Cunha, Minister des Aussen der Portugiesischen Republik in Lissabon.

Direcção-Geral dos Negócios Económicos e Consulares, 4 de Fevereiro de 1955. — O Director-Geral, José Augusto Correia de Barros.

MINISTÉRIO DAS COMUNICAÇÕES

Gabinete do Ministro

Decreto-Lei n.º 40 058

Verificando-se não ter sido possível à comissão de liquidação de contas dos Transportes Aéreos Portugueses ultimar até 31 de Dezembro de 1954 as operações a seu cargo;

Tendo em vista o volume e importância das liquidações a fazer ainda, designadamente as que envolvem administrações estrangeiras;

Usando da faculdade conferida pela 1.ª parte do n.º 2.º do artigo 109.º da Constituição, o Governo decreta e eu promulgo, para valer como lei, o seguinte:

Artigo único. É prorrogado até final do actual ano económico o prazo referido no artigo 1.º do Decreto-Lei n.º 39 671, de 20 de Maio de 1954, depois do que se procederá em conformidade com o disposto no artigo 2.º e seus parágrafos do mesmo diploma.

Publique-se e cumpra-se como nele se contém.

Paços do Governo da República, 9 de Fevereiro de 1955. — FRANCISCO HIGINO CRAVEIRO LOPES — António de Oliveira Salazar — João Pinto da Costa Leite — Fernando dos Santos Costa — Joaquim Trigo de Negreiros — João de Matos Antunes Varela — Artur Aguedo de Oliveira — Américo Deus Rodrigues Thomaz — Paulo Arsénio Viríssimo Cunha — Eduardo de Arantes e Oliveira — Manuel Maria Sarmiento Rodrigues — Fernando Andrade Pires de Lima — Ulisses Cruz de Aguiar Cortês — Manuel Gomes de Araújo — José Soares da Fonseca.

Para ser presente à Assembleia Nacional.